



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

**B 1273**

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

**Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle:** Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstunde vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

**Haltestellen** im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

**Telekommunikation:** (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: [poststelle@lra-kc.bayern.de](mailto:poststelle@lra-kc.bayern.de) – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

**Bankverbindungen:** Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54  
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

**31**

**17.09.2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

80	Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach bietet ab September 2019 einen Studienplatz für den Studiengang Diplom-Verwaltungsinformatik (FH).	82	Bienenseuchen-Verordnung Erlass eines Sperrbezirkes im Umkreis von 2 km um einen befallenen Bienenstand in Ludwigsstadt aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
81	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kronach für das Haushaltsjahr 2018		

SG 10

**80**

### **Stellenausschreibung Der Landkreis Kronach bietet ab September 2019 einen Studienplatz für den Studiengang Diplom-Verwaltungsinformatik (FH).**

#### **Das Studium:**

Der Studiengang umfasst ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium von insgesamt drei Jahren. Das Fachstudium gliedert sich dabei in ein sechsmonatiges Studium verwaltungswissenschaftlicher Grundlagen am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Hochschule für den öffentlichen Dienst und in ein Studium im Studiengang Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof von insgesamt bis zu 18 Monaten. Zwischen den Semestern und den Teilabschnitten des Fachstudiums findet das berufspraktische Studium beim Landratsamt Kronach statt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.verwaltungsinformatiker.de>

#### **Voraussetzungen:**

- Fachhochschulreife oder eine andere Hochschulreife
- deutsche Staatsangehörigkeit
- Durchschnittsnote von mindestens 3,0 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch
- erfolgreiche Teilnahme am Einstellungstest (voraussichtlich im Januar 2019) beim Bayerischen Lan-

desamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) in München

- Bereitschaft zum Umgang mit moderner IuK-Technik
- hohe Sozialkompetenz, Teamorientierung sowie ausgeprägte Eigeninitiative
- Bereitschaft zur Weiterbildung

#### **Wir bieten:**

- ein interessantes, abwechslungsreiches und anspruchsvolles Aufgabengebiet
- Teamarbeit mit flexiblen Arbeitszeiten
- ein duales Studium im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Bezügen bereits während des Studiums
- Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes

Die Anmeldung zum Einstellungstest beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erfolgt nach Vorauswahl durch das Landratsamt Kronach. Ihre persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Schwerbehinderung) werden daher von uns an diese Stelle weitergegeben.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist für uns selbstverständlich.

Ihre aussagekräftigen, vollständigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Nachweise) richten Sie bitte bis spätestens **15. November 2018** an das Landratsamt Kronach, Frau Müller, Postfach 15 51, 96305 Kronach.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei, sondern nur Fotokopien, da die Bewerbungsunterla-

gen nicht zurückgegeben werden können. Sofern Sie Ihre Bewerbung elektronisch einreichen möchten, bitten wir, das Bewerbungsschreiben inklusive aller Anlagen in einer PDF-Datei zusammengefasst zu übersenden an maria.mueller@lra-kc.bayern.de.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Müller (Tel. 09261 678206) gerne zur Verfügung.

Kronach, 12.09.2018  
Landratsamt

SG 11

81

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert am 22.03.2018 (GVBl. S. 145), hat der Kreistag am 23.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

#### Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **63.233.500 €**

und im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit **15.036.100 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.984.400 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **29.521.045 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen

der Grundsteuer A	419.893 €
der Grundsteuer B	6.409.908 €
der Gewerbesteuer	24.725.323 €
dem Gemeindeanteil an	
der Einkommensteuer	23.582.076 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	3.323.138 €
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2017 Anspruch hatten	13.542.211 €

**Summe der Bemessungsgrundlage: 72.002.549 €**

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) **41,0 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (B) **41,0 v. H.**
2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer **41,0 v.H.**
3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer **41,0 v.H.**
4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung **41,0 v.H.**
5. aus den Schlüsselzuweisungen **41,0 v.H.**

(4) Nach Art. 20 FAG werden keine Umlagesätze für die Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v.H.**
- b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kronach, 11. September 2018  
Der Kreistag

Klaus Löffler  
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken in Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.07.2018, Nr. ROF-SG12-1512-7-1-3 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. mit Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO die erforderliche Genehmigung erteilt.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 17.09.2018 bis Dienstag, 25.09.2018 im Landratsamt Kronach, Zimmer Nr. 515, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 11. September 2018  
Landratsamt

Klaus Löffler  
Landrat

Nr. 40 - 565/3

**82**

## **Bienenseuchen-Verordnung** **Erlass eines Sperrbezirkes im Umkreis von** **2 km um einen befallenen Bienenstand in** **Ludwigsstadt aufgrund der amtlichen** **Feststellung der Amerikanischen** **Faulbrut der Bienen**

### **Anlage**

1 Lageplan

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

### **Anordnung:**

- I. Das Gebiet im Umkreis von 2 km um den befallenen Bienenstand in Ludwigsstadt entsprechend den Einzeichnungen im Lageplan wird hiermit aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.
- II. Im Gebiet des Sperrbezirkes sind folgende Maßnahmen zu beachten:
  1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.
  2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  5. Die Anordnungen in Ziffer II. 3. dieses Bescheides finden keine Anwendung auf
    - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
    - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- III. Die Anordnungen in Ziffern I. und II. dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

IV. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

V. Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

### **Gründe:**

Mit Schreiben vom 10.09.2018 teilte das Veterinäramt des Landratsamtes Kronach dem Ordnungsamt mit, dass in einem Bienenstand in Ludwigsstadt die Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“ amtlich festgestellt wurde.

Aufgrund der amtlichen Feststellung musste das Landratsamt Kronach nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet um die befallenen Bienenstände zum sog. Sperrbezirk erklären. Aufgrund des Standortes des betroffenen Bienenstandes in Ludwigsstadt war der Sperrbezirk auf einen Umkreis von 2 km um den Bienenstand (ausschließlich auf bayerischem Gebiet) festzusetzen.

Die in Ziffer II. dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen beruhen kraft Gesetzes auf § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung. Diese Maßnahmen sind zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen sowie zum Schutz der umliegenden Bienenstände vor dieser Krankheit notwendig.

Die Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung sind nach § 37 i. V. m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes - GDVG - in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht**  
**Bayreuth in 95444 Bayreuth,**  
**Postfachanschrift:**  
**Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**  
**Hausanschrift:**  
**Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

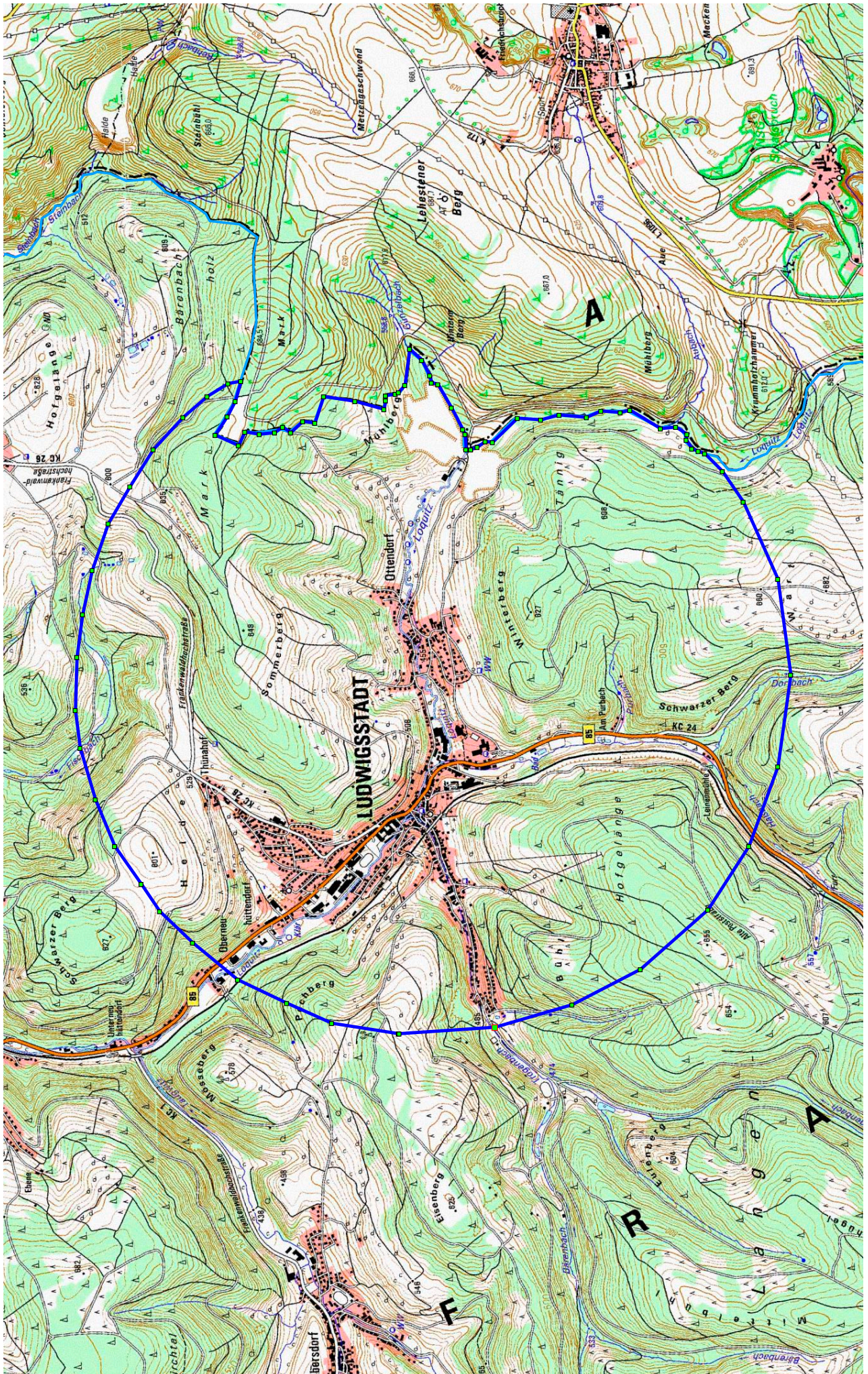
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 11.09.2018  
Landratsamt

Hammerschmidt  
Regierungsrätin

---

Landratsamt Kronach  
Löffler  
Landrat



Anlage zur Bienenseuchen-Verordnung

